

mit DER
SOFTWARE
TITEL

18. März 2003

Woche 12

Nr. 610

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV, Film und Software

Diese Woche: 75 Titel

- | | | | |
|-------------------------------------------------|-----------------------------------------------|---------------------------------------------|-----------------------------------|
| 12snap - Where marketing
meets entertainment | Die Etrusker Spitzmaus -
Suche im Internet | kiaro - Das Magazin von KIA | Rennrad Revue |
| ABB Power Transformer Test Book | Die größte Show des Monats | Köln im ... | Samba, the Bear |
| ABBAMIA | Die Monatsshow | Köln im Mai | Soapidol |
| alt & durchgeknallt | Die Show des Monats | LOGI-Diät | Sparkassen-Blickpunkt |
| auto sport fenster | Ein Herz für Genießer | LOGI-Methode | Sparkassen-Markt |
| Blickpunkt | EMAILS AUS FLORIDA:
EIN BABY PACKT AUS! | LOGI-Pyramide | Superband |
| Bönnsche Rheinpiraten | Existenzschmiede | Mach was draus! | Supergroup |
| CFO-Summit | Games-Guide | Management -
die organisierte Dummheit | Sylter Ansichten |
| Comedy knock out | GENERATION EUROPA | Management Tools | Sylter Ansichten von Günter Zarth |
| Comedy knock out -
Die Show mit dem Kick | GOTCHA! | mein stern -
Du kriegst was Du verdienst | Testing of Power Transformers |
| Comedyschool | Handbuch Adipositas | MEINE PFUNDE - DEINE PFUNDE | the business to business class |
| Das Uschi-Prinzip | Handbuch Onkologie | Mittelstandswissen | THE SHOW |
| Dating Day | Handwerkswissen | Morden im Norden | Top selling |
| Der Bär Samba | Hierarchie macht dumm | Nachtfieber | Undercover Lover |
| Der Dekotipp | Hotel Guide Rhein Main | NATURALE | Willkommen in Absurdistan |
| Der deutsche Präventionspreis | Ich-AG | protestsongs.de | Wirtschaftswissen |
| Deutscher Präventionspreis | IKK magazin | Rennrad | www.sylter-ansichten.de |
| Deutschland sucht die Superband | Jobcreator | Rennrad Journal | XBOX Games |
| Deutschland sucht die Supergroup | karrierefürer recht | Rennrad Magazin | |

Spezialist in
Titelschutz-
Recherchen

Täglich ergänzte Titelschutzanzeigen-, Fernsehtitel-,
Pay-TV- und Softwaretitel-Datenbanken; Titelrecherchen;
Schnellauskünfte; Literaturzusammenstellungen etc.

O. Gracklauer

EIN COMPU-MARK UNTERNEHMEN



www.gracklauer.de info@gracklauer.de Tel 030 825 81 39 Fax 030 826 20 39

Fon: +49 - 40 / 570 09 - 226 • Fax: +49 - 40 / 570 09 - 300 • www.titelschutzanzeiger.de
Neu ab 7. April 2003: Fon: +49-40/609 009 - 61 • Fax: +49-40/609 009 - 66

Medien-Recht: Urteile & News

Zwei Gesichter machen den Unterschied: Verwechslungsgefahr zwischen „WELT online“ und „WELT-ONLINE DE“ ausgeschlossen

Bei dem Eintrag der deutschen Wort-/Bildmarke WELT-ONLINE DE besteht keine Verwechslungsgefahr mit der vom Axel Springer Verlag geschützten EU-Wortmarke „WELT online“. Das Deutsche Patent- und Markenamt DPMA wies den vom Verlag eingereichten Widerspruch gegen die neuere Marke zurück (Az.: 300 49 772.9/19). Der Beschluss ist auf der Homepage von RA Boris Hoeller veröffentlicht.

Mit der europäischen Gemeinschaftsmarke „WELT onli-

ne“ schützt der Springer-Verlag unter anderem den Online-Auftritt seiner Tageszeitung „Die Welt“. Die Kennzeichnungskraft der Springer-Marke sei für die beanspruchten Waren angesichts der beschreibenden Verwendung im Geschäftsverkehr jedoch als gering einzustufen, so das Deutsche Patentamt.

Der Ausgangspunkt für eine markenrechtliche Verwechslungsgefahr sei der Gesamteindruck der sich gegenüberstehenden Kennzeichnungen, wobei weiterhin zu prüfen sei, ob dieser von einem einzelnen Markenelement so stark geprägt werde, dass die weiteren Bestandteile dadurch verdrängt würden, so der vorliegende Beschluss des

DPMA. Die grafischen Elemente der am 21. Juni 2000 eingereichten Wort-/Bildmarke „WELT-ONLINE DE“ in Form eines an Anfang und Ende des Wortlauts auftauchenden stilisierten, gut gelaunten, die Zunge herausstreckenden Gesichts, müssten dementsprechend so stark in den Hintergrund treten, dass allein der Schriftzug für die Entscheidung ausschlaggebend sei. Dies sei aber nicht der Fall: „Vielmehr stellen diese Bestandteile eine besonders auffällige, leicht merkbare Eigentümlichkeit dar und verleihen dem Zeichen seine besondere Eigenprägung.“

Die grafisch gestalteten Bildelemente der Wort-/Bild-

marke „WELT ONLINE DE“ treten laut Urteilsbegründung nicht hinter den Wortbestandteil zurück und seien von daher auch nicht zu vernachlässigen. Damit stellte das DPMA bei den Vergleichszeichen in ihrer Gesamtheit einen in klanglicher wie schriftbildlicher Hinsicht derart großen Unterschied fest, dass das Publikum keine Schwierigkeiten haben werde, sie voneinander abzugrenzen und zu erinnern.

Eine Verwechslungsgefahr wurde damit ausgeschlossen und der Widerspruch des Springer Verlags gegen die Markeneintragung zurückgewiesen.

Quelle: www.markenplatz.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Sylter Ansichten
Sylter Ansichten von Günter Zarth
www.sylter-ansichten.de

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Buch- und Offset Druckerei
Richard Thierbach GmbH,
Elbestraße 32, 45478 Mülheim adR

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

mein stern -
Du kriegst was Du verdienst

in allen Darstellungsformen, Schreibweisen, Zusammensetzungen, in allen Medien, und zwar auch für Rundfunk- und Fernsehsendungen, Druckerzeugnisse, Internetauftritte sowie Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

TelcoMedia Consult GmbH,
Im Mediapark 5 b, 50670 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

THE SHOW
GOTCHA!

in allen Schreibweisen, möglichen Kombinationen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, elektronische und digitale Medien, Softwareerzeugnisse, insbesondere CD-ROM, CD-I, Netzwerke, insbesondere off-line- und on-line-Dienste und sonstige on-line-Medien, Internet, TV-Sendungen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

Promotion Software GmbH,
Karlstr. 3, 72072 Tübingen

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 Markengesetz nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

12snap - Where marketing
meets entertainment

in allen möglichen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Werbeaufritte und Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Online-Dienste, Internet- und Multimediaanwendungen (z.B. CD-ROM, DVD), Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich SMS, MMS, UMTS und WAP) sowie für Veranstaltungen aller Art.

Rechtsanwälte Hale and Dorr,
Maximilianstraße 31, 80539 München

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV, Film und Software

Medien-Recht: Urteile & News

BverfG: Journalistentelefone dürfen überwacht werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 12. März 2003 die Verfassungsbeschwerde zweier journalistischer Mitarbeiter des ZDF und einer Journalistin des Stern zurückgewiesen. Die Telefone der Journalisten wurden überwacht, da angenommen wurde, dass sie mit mutmaßlichen Straftätern in Kontakt standen.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft gab die Telekom Aus-

kunft über die Verbindungsdaten eines Mobilfunkanschlusses des ZDF. Die Daten sollten Aufschlüsse über den Aufenthaltsort eines noch flüchtigen Beschuldigten geben. Das Amtsgericht ordnete auch im Fall der Stern-Journalistin die Auskunft über ihre Verbindungsdaten für eingehende und abgehende Gespräche an.

Mit der Zurückweisung der Beschwerde hält das Bundesverfassungsgericht an seiner Rechtsprechung fest, dass es grund-

sätzlich Sache des Gesetzgebers sei, im Zuge einer Abwägung zu klären, wie weit das Strafverfolgungsinteresse gegenüber dem Interesse der Medien an der Geheimhaltung ihrer Recherchen zurücktreten soll.

Der erste Senat hielt allerdings fest, dass sich öffentliche Rundfunkanstalten zum Schutz der Vertraulichkeit der Informationsbeschaffung und der Redaktionsarbeit auf das Fernmeldegeheimnis berufen können. Ebenso ein Eingriff in das

Fernmeldegeheimnis ist die richterliche Anordnung gegenüber Telekommunikationsunternehmen zur Durchführung von Zielwahlen zur Ermittlung von Verbindungsdaten. Derart schwerwiegende Eingriffe sind nur dann gerechtfertigt, wenn sie zur Verfolgung einer Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich sind.

Bundesverfassungsgericht Urteil vom 12.03.2003: 1 BvR 330/96 und 1 BvR 348/99

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

auto sport fenster

In allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Kombinationen und Wortverbindungen für Printmedien und elektronische Medien.

**Motor-Medien Glasenapp,
Fichtenstraße 54, 33334 Gütersloh**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Köln im Mai Köln im ... (in Verbindung mit Monatsnamen)

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Köllen Druck + Verlag GmbH,
Ernst-Robert-Curtius-Straße 14, 53117 Bonn**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Nachtfieber

in allen möglichen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Untertiteln, Schriftarten, Titelmkombinationen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen in sämtlichen Medien, einschließlich Ton- und Bildtonträger, Hörfunk, Film, Fernsehen (insbesondere aber nicht beschränkt auf die Nutzung als Titel für Film-, Fernseh- und Videoproduktionen aller Art) und sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Off-line und On-line-Diensten, sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien, sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Literatur- und Druckerzeugnisse aller Art und Form, Merchandising, Veranstaltungen, Dienstleistungen, sowie Domain-Bezeichnungen im Intra- und Internet.

**BRAINPOOL TV AG,
Schanzenstraße 22, 51063 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

alt & durchgeknallt

in allen möglichen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Untertiteln, Schriftarten, Titelmkombinationen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen in sämtlichen Medien, einschließlich Ton- und Bildtonträger, Hörfunk, Film, Fernsehen (insbesondere aber nicht beschränkt auf die Nutzung als Titel für Film-, Fernseh- und Videoproduktionen aller Art) und sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Off-line und On-line-Diensten, sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien, sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Literatur- und Druckerzeugnisse aller Art und Form, Merchandising, Veranstaltungen, Dienstleistungen, sowie Domain-Bezeichnungen im Intra- und Internet.

**BRAINPOOL TV AG,
Schanzenstraße 22, 51063 Köln**

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV, Film und Software

Unter Hinweis auf § 5, 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

karriereführer recht
Berufseinstig für Hochschulabsolventen
in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Transmedia Verlagsgesellschaft mbH,
Weyertal 59, 50937 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

CFO-Summit

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, insbesondere für Veranstaltungen im deutschsprachigen Raum.

F.A.Z.-Institut,
Mainzer Landstraße 199, 60326 Frankfurt /Main

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Deutscher Präventionspreis
Der deutsche Präventionspreis

in allen Wortverbindungen und Darstellungsformen für Druckerzeugnisse, Bild-, Ton- und Datenträger, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie allen sonstigen Medien.

Bertelsmann Stiftung,
Carl-Bertelsmann-Straße 256, 33311 Gütersloh

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Bönnsche Rheinpiraten

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Titelkombination für Hörfunk- und Fernsehsendungen, audiovisuelle und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen, Merchandising sowie Druckerzeugnisse.

Dr. Wolfgang Dittus,
Rheinaustraße 96, 53225 Bonn

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für

Management -
die organisierte Dummheit
Hierarchie macht dumm

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für Printmedien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien.

Peter Grimm,
Josef-Koch-Straße 11, 83059 Kolbermoor

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Deutschland sucht die Superband
Deutschland sucht die Supergroup
Superband
Supergroup

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Stephan Dröger,
Im Wiesengrund 13, 61479 Glashütten

Unter Hinweis auf §§ 5 Abs. 3, 15 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz für

NATURALE

in allen Kombinationen, Abkürzungen, Darstellungsformen, Schreibweisen, Schriftarten und mit allen Zusätzen und Untertiteln für alle Bild- und Datenträger, elektronische und digitale Medien, CD-ROM, DVD, Film und Video, Printmedien sowie Online-Dienste und die Durchführung von Veranstaltungen in Anspruch.

Reble & Klose Rechtsanwälte/Patentanwälte,
Sophienstraße 17, 68165 Mannheim

Gemäß § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Comedy knock out
Comedy knock out -
Die Show mit dem Kick

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und graphischen Gestaltungen für die Bereiche Druckwerke, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art und Internet.

Westdeutscher Rundfunk Köln,
Anstalt des öffentlichen Rechts,
50600 Köln

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV, Film und Software

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für folgenden Titel:

Willkommen in Absurdistan

In allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, Darstellungsformen, grafischen Gestaltungen und Schreibweisen mit allen Zusätzen für alle Medien einschließlich Hörfunk, Film, Fernsehen, Telekommunikation und sonstiger elektronischer und digitaler Medien und Netzwerke einschließlich CD-ROM, Off-Line und On-Line-Dienste, Off-Line und On-Line-Medien und -Produkte, Veranstaltungen, Merchandising- und Druckereierzeugnisse sowie Literatur einschließlich Zeitschriften, Newsletter, Bücher und anderer Printmedien und Publikationen sowie Bild-, Bildton- und Datenträger.

**Andrea Hessler,
Gluckstraße 18, 76185 Karlsruhe**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Das Uschi-Prinzip

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, CD-ROM, CD-I, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Merchandising, öffentliche Veranstaltungen aller Art, Bücher und alle Printmedien.

**Meike Rensch-Bergner Organisationsberatung,
Bahrenfelderstraße 185, 22765 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Management Tools

in allen Wort- und Zeichenverbindungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen in sämtlichen Medien, einschließlich Ton-, Bild- und Bildtonträger, Hörfunk, Film, Fernsehen (insbesondere aber nicht beschränkt auf die Nutzung als Titel für Film-, Fernseh- und Videoproduktionen aller Art) und sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Off- und Online-Diensten, sonstige audiovisuelle Medien, sonstige Multi-Media-Anwendungen, sowie Softwareerzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, sonstige CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Literatur- und Druckerzeugnisse aller Art und Form, Merchandising, Veranstaltungen, Dienstleistungen sowie Domain-Bezeichnungen im Intra- und Internet, sowie öffentliche Veranstaltungen.

**Pauly Rechtsanwälte,
Kurt-Schumacher-Straße 16, 53113 Bonn**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Top selling

**Das Praxismagazin für erfolgreichen Verkauf
in der Sparkassen-Finanzgruppe**

Sparkassen-Markt

**Das Fachmagazin für Marktkommunikation
der Sparkassen-Finanzgruppe**

Sparkassen-Blickpunkt

**Die Mitarbeiterzeitschrift der
Sparkassen-Finanzgruppe**

Blickpunkt

**Die Mitarbeiterzeitschrift der
Sparkassen-Finanzgruppe**

in allen Schreibweisen, Abkürzungen und Kombinationen sowie für alle Medien.

**Deutscher Sparkassen Verlag GmbH,
Am Wallgraben 115, 70565 Stuttgart**

Der Titelschutz Anzeiger

Die nächste Ausgabe:

Nr. 611 erscheint am 25.03.2003

Anzeigenschluss:

21.03.2003, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

Die nächste Ausgabe:

Nr. 614 erscheint am 15.04.2003

Anzeigenschluss:

11.04.2003, 10 Uhr

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Der Dekotipp

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und für alle Medien.

**MfG-Film GmbH & Co. KG,
Elbchaussee 126, 22763 Hamburg**

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV, Film und Software

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

MEINE PFUNDE - DEINE PFUNDE

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien.

**DGPP Deutsche Gesellschaft für Präventivmedizin,
Hirschweg 15, 78476 Allensbach**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

XBOX Games

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Bristein Verlag GmbH,
Kantstraße 5-13, 44867 Bochum**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Hotel Guide Rhein Main

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Konzept Verlagsgesellschaft mbH,
Ludwigstraße 33-37, 60327 Frankfurt**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Games-Guide

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Games-Guide-Agentur GbR,
Scharfensteinstraße 12a, 13129 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für folgenden Titel:

protestsongs.de

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und graphischen Darstellungen für alle Medien, insbesondere Ton-, Bild-, Bild/Ton- und Datenträger aller Art, Printmedien, Rundfunk, Fernsehen, Film und sonstige elektronische und digitale Medien, sowie für Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Berndorff Rechtsanwälte, RA Gunnar Berndorff,
Mehringdamm 62, 10961 Berlin**

Verlängerung und 50% Rabatt?

Mit der Wiederholung Ihrer Titelschutzanzeige können Sie die Schutzfrist um ein halbes Jahr verlängern. Sie buchen, wir kümmern uns um die rechtzeitige Veröffentlichung. Auf die zweite Anzeige gewähren wir Ihnen 50% Rabatt.

Fon: +49 40 / 570 09-226

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehmen wir für einen Kunden Titelschutz in Anspruch für:

Rennrad Magazin Rennrad Rennrad Journal Rennrad Revue

in allen Schreibweisen und mit Ergänzung um den bestimmten Artikel, z.B. „Das Rennrad“.

**O. Gracklauer,
Wallotstraße 7 A, 14193 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Dating Day Undercover Lover

in allen Darstellungsformen, Schreibweisen, Zusammensetzungen, in allen Medien, und zwar auch für Rundfunk- und Fernsehsendungen, Druckerzeugnisse, Internetauftritte sowie Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

**Endemol Deutschland GmbH,
Emil-Hoffmann-Straße 59, 50996 Köln**

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV, Film und Software

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Ein Herz für Genießer the business to business class

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und graphischen Darstellungen in allen Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke (einschließlich CD-ROM, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien und Produkte, Internet) sowie Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich UMS, SMS, WAP, MMS) und öffentliche Veranstaltungen sowie Domain-Bezeichnungen.

**.PEPPERZAK. brand GmbH,
Holstenkamp 46a, 22525 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für den folgenden Titel:

GENERATION EUROPA

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, Darstellungsformen, grafischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen für alle Medien einschließlich Hörfunk, Film, Fernsehen, Telekommunikation und sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich CD-ROM, Off-Line- und On-Line-Dienste, Off-Line- und On-Line-Medien und -Produkte, Veranstaltungen, Merchandising- und Druckereierzeugnisse sowie Literatur einschließlich Zeitschriften, Newsletter, Bücher und andere Printmedien und Publikationen sowie Bild-, Bildton- und Datenträger.

**Keil & Keil Literatur-Agentur,
Schulterblatt 58, 20357 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Handwerkswissen Mittelstandswissen Wirtschaftswissen

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Abwandlungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen in allen Medien, insbesondere Tonträger, Bildtonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und On-line-Dienste, CD-ROM, DVD und MD und andere Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle anderen Printmedien und Dienstleistungen aller Art.

**Rechtsanwalt Holger Grauel,
Lindenallee 43, 50968 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Mach was draus! Ich-AG Jobcreator Existenzschmiede

In allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen, Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Weitnauer Rechtsanwälte,
Ohmstraße 22, 80802 München**

**Top News
aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

EMAILS AUS FLORIDA: EIN BABY PACKT AUS!

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Helmut Schmidt,
Zum Alteberg 16, 65326 Aarbergen**

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV, Film und Software

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

IKK magazin

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**IKK-Bundesverband,
Friedrich-Ebert-Straße (TechnologiePark),
51429 Bergisch Gladbach**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

ABBAMIA

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Rechtsanwälte Wingendorf & Weißschuh,
Am Exerzierplatz 6, 68167 Mannheim**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

LOGI-Diät LOGI-Pyramide LOGI-Methode

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination zur Verwendung in allen Medien, print und non-print, online und offline, als Einzel- und Reihentitel, sowie für Dienstleistungen und Veranstaltungen.

**RA Berthold Wesle,
Amalienstraße 67, 80799 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Show des Monats Die Monatsshow Die größte Show des Monats

in allen Darstellungsformen, Schreibweisen, Zusammensetzungen, in allen Medien, und zwar auch für Rundfunk- und Fernsehsendungen, Druckerzeugnisse, Internetauftritte sowie Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

**Endemol Deutschland GmbH,
Emil-Hoffmann-Straße 59, 50996 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Der Bär Samba Samba, the Bear

in allen Wort- und Zeichenverbindungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen in sämtlichen Medien, einschließlich Ton-, Bild- und Bildtonträger, Hörfunk, Film, Fernsehen (insbesondere aber nicht beschränkt auf die Nutzung als Titel für Film-, Fernseh- und Videoproduktionen aller Art und sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Off- und Online-Diensten, sonstige audiovisuelle Medien, sonstige Multimedia-Anwendungen, sowie Softwareerzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, sonstige CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified-Messaging Systems, SMS, WAP), in allen derzeitigen und zukünftigen Übertragungstechniken, Literatur- und Druckerzeugnisse aller Art und Form, für Veranstaltungen, Merchandising, Marketing, Promotion Services und Dienstleistungen aller Art sowie Domain-Bezeichnungen im Intra- und Internet, sowie öffentliche Veranstaltungen.

**Ver.Di Consulting GmbH Vertrieb und
Dienstleistung für Datenverarbeitung,
Zeppelinstraße 6a, 91074 Herzogenaurach**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Morden im Norden

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Darstellungsformen für Ton- und Fernsehrundfunk, alle sonstigen elektronischen Medien und Netzwerke, Bild-, Ton- und Datenträger, Spielfilmproduktionen und Druckerzeugnisse.

**Rechtsanwälte Raabe Habben Heinemann-Schulte,
Trostbrücke 1, 20457 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Handbuch Adipositas Handbuch Onkologie

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**MediMedia GmbH,
Am Forsthaus Gravenbruch 5-7,
63263 Neu-Isenburg**

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV, Film und Software

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

kiaro - Das Magazin von KIA

in allen Wortverbindungen und Darstellungsformen für Druckerzeugnisse.

**Auto Business Verlag GmbH & Co. KG,
Robert-Bosch-Straße 7, 85521 Ottobrunn**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Soapidol

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**First Entertainment GmbH,
Ludwigstraße 11, 50667 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Testing of Power Transformers ABB Power Transformer Test Book

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Pro Print GmbH,
Bilker Allee 217, 40215 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Die Etrusker Spitzmaus - Suche im Internet

in allen Darstellungsformen, Schreibweisen und Zusammensetzungen, in allen Medien, und zwar auch für Rundfunk- und Fernsehsendungen, Druckerzeugnisse, Internet sowie für Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

**Ralf Köchert,
Zeppelinstraße 32, 13583 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Comedyschool

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**RAin Bettina Krause,
Hauptstraße 35, 82327 Tutzing**

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER
Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Eidelstedter Weg 22, 20255 Hamburg
Fon: (040) 570 09 - 0, Fax: (040) 570 09 - 300
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.)
Redaktion: Angela Lautenschläger (AL), -226

Ansprechpartner für Titelschutzanzeigen:
Angela Lautenschläger, -226
Geschäftsanzeigen: Manuela Busche, -234

Druckauflage: 3.400 **Verbreitete Auflage:** 3.100
Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)

Der Titelschutz Anzeiger mit Software Titel: monatlich
Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträgern, Software).

Bezugspreis: Jährlich € 80,- zzgl. USt. (inkl. Versand) Für Empfänger aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos.

Preis für Titelschutzanzeigen:
Standard mit einem Titel € 150,-, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus € 35,- jeweils zzgl. USt.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2003

Bankverbindungen:
Hamburger Sparkasse, Kto. 1105 212 649, BLZ 200 505 50
Postbank Hamburg, Kto. 276913-208, BLZ 200 100 20
Handelsregister HRA 96 228, Ust.-Id-Nr. DE813310785
Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH, 22850 Norderstedt

© 2002 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/570 09 – 300

NEU AB 7. APRIL 2003: 040/609 009 – 66

VON: FIRMA:
NAME:
ANSCHRIFT:
TELEFON: FAX:
E-MAIL:

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.
- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. _ _ _ _) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für

pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse) _____

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____